



# Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

## Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

### Per E-Mail

VL FHH Personalabteilungsleitungen

Dienst- und Tarifrecht  
Abteilungsleitung - P 1  
Steckelhörn 12  
20457 Hamburg  
Telefon +49 40 428 31-1450

Ansprechpartner Herr Reese  
Zimmer 603  
E-Mail [arnd.reese@personalamt.hamburg.de](mailto:arnd.reese@personalamt.hamburg.de)  
Az.: P 1

01. November 2020

## Personalrechtliche Hinweise im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

### Hier: Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung

#### Betroffener Personenkreis:

Personalabteilungsleitungen, Beamtinnen, Beamte, Tarifbeschäftigte, andere Beschäftigte

#### Wesentlicher Inhalt:

Allgemeine Vorgaben für Veranstaltungen (hier insbes. Personalversammlungen); Neufassung der Hinweise zu den Quarantäneregelungen für Ein- und Rückreisende aus dem Ausland

## I. Anlass

Das Personalamt hat zuletzt per Mail vom 15. Oktober 2020 auf eine zum 8. November 2020 zu erwartende Änderung Quarantäneregelungen für Ein- und Rückreisende aus dem Ausland in der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) hingewiesen und zugesagt, hierüber gesondert zu informieren.

## II. Aktuelle Entwicklung

Vor dem Hintergrund eines weiterhin dynamischen Infektionsgeschehens haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zuletzt mit Beschluss vom 28. Oktober 2020 weitreichende Maßnahmen getroffen, die von der FHH – wie von den anderen Ländern – landesrechtlich bereits zum **02. November 2020** umgesetzt werden. Die Einzelheiten des Beschlusses vom 28. Oktober 2020 finden Sie [hier](#). Die Maßnahmen sind zunächst befristet bis

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Buslinien 3, 4 und 6 Bei St. Annen  
U1 Meißberg



Ende November 2020. Die darauf basierende erneute Änderung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO hat der Senat am 30. Oktober 2020 beschlossen. Sie wurde am selben Tag verkündet ([HmbGVBI 2020 Seite 547](#)).

### III. Personalrechtlich relevante Änderungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO

Nachfolgend gibt das Personalamt einen Überblick über die personalrechtlich relevanten Änderungen, die am 02. November 2020 in Kraft treten:

#### 1. Allgemeine Vorgaben für Veranstaltungen - Änderung § 9 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO

Veranstaltungen im Freien sind nur noch mit bis zu 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und **in geschlossenen Räumen nur noch mit bis zu 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern** zulässig (s. **Anlage** zu diesem Rundschreiben sowie zu den Ordnungswidrigkeitstatbeständen u.a. § 39 Abs. 1 Nr. 11, 78 ff. HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO). Dies ist auch im Hinblick auf die etwaige Durchführung von Personalversammlungen zu beachten; im Übrigen bleibt es bei den Aussagen im Rundschreiben des Personalamtes vom 21. August 2020.

#### 2. Neuregelung der Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende aus dem Ausland

**Hinweis:** Der Senat hatte schon im Vorfeld der Herbstferien in einer Pressemitteilung vom 01. Oktober 2020 (siehe: [hier](#)) generell von Urlaubsreisen in Risikoländer abgeraten. Angesichts der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens und anlässlich des Beschlusses den die Bundeskanzlerinnen und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28. Oktober 2020 gefasst haben (s.o.; insbesondere zu den Nrn. 2 und 4) wird diese Linie nochmals betont.

Für alle Beschäftigten der FHH ist die grundsätzlich bestehende Verpflichtung zum Erhalt der Gesundheit – und damit der Arbeits- bzw. Dienstfähigkeit zu berücksichtigen.

**Es gilt weiterhin: Grundsätzlich sind die betroffenen Beschäftigten verpflichtet, sich sowohl vor, als auch nach einem Auslandsaufenthalt über das Erfordernis einer häuslichen Quarantäne zu informieren<sup>1</sup>, ggf. unter Hinzuziehung des für sie zuständigen Gesundheitsamtes.**

Wie zuletzt in der Mail des Personalamtes vom 15. Oktober 2020 angekündigt, werden die Quarantänemaßnahmen bei Ein- und Rückreise aus dem Ausland auf der Grundlage einer auf Bund-/Länder-Ebene erarbeiteten Muster-Quarantäneverordnung umfassend neu geregelt. Dies veranlasst das Personalamt, die bisherigen Hinweise zu diesem Thema zu aktualisieren.

Im Einzelnen:

##### a) Inkrafttreten und Übergangsregelung

---

<sup>1</sup> Sofern Beschäftigte ihren Wohnsitz außerhalb der FHH haben, ist das dort insoweit geltende Recht maßgeblich.

Sämtliche Neuregelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO treten bereits am **02. November 2020** in Kraft.

**ABER:** § 36b HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO enthält eine **Übergangsregelung zur Einreisequarantäne**. Danach gelten

- für Personen, die bis zum Ablauf des 1. November 2020 in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen, die §§ 35 und 36 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365) in der bis zum 1. November 2020 geltenden Fassung.
- Für Personen, die ab dem 2. November 2020 in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen, gelten die neuen Vorschriften.

Sofern Beschäftigte sich nach Rückkehr aus dem Urlaub in ihrer Dienststelle melden, ist für die Einordnung und das weitere Vorgehen somit der Zeitpunkt der Einreise in die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) maßgeblich:

- Bei einer Rückkehr **bis einschließlich 01. November 2020** gelten die bisherigen rechtlichen Regelungen. Für die dienst- / arbeitsrechtliche Einordnung bleibt es bei den bestehenden inhaltlichen Hinweisen des Personalamtes (vgl. PA-Rundschreiben v. 30. Juni 2020, PA-Rundschreiben v. 01. September 2020, PA-Rundschreiben v. 01. Oktober 2020).
- Nur bei einer **Rückkehr ab dem 02. November 2020** finden die nachfolgend skizzierten Neuregelungen Anwendung.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit sind in der **Anlage** zu diesem Rundschreiben die bisherigen Regelungen hierzu und die ab dem 02. November 2020 geltenden Neuregelungen in einer Synopse zusammengestellt.

b) Neuregelung der Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende aus dem Ausland ab 02. November 2020 (§§ 35, 36, 36a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO - neu)

Aus den Neuregelungen sind folgende Punkte hervorzuheben:

(1) Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung - § 35 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO - neu

- Erfasst werden weiterhin generell nur Personen, die aus dem **Ausland** in die FHH einreisen.
- § 35 Abs. 1 S. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO stellt nunmehr darauf ab, dass die Personen „sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten **zehn** Tagen vor Einreise in einem **Risikogebiet** (...) aufgehalten<sup>2</sup> haben“ müssen. Dann sind sie grundsätzlich verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum

---

<sup>2</sup> Gemäß der Begründung zur Muster-Quarantäneverordnung (dort zu § 1 Abs. 1 Nr. 1) ist weiterhin davon auszugehen, dass die bloße Durchreise durch ein Risikogebiet keinen Aufenthalt darstellt.

von **zehn** Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

- Darüber hinaus sind diese Personen verpflichtet, unverzüglich nach der Einreise das für sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtung zur Absonderung hinzuweisen (zu den weiteren Einzelheiten s. **Anlage**: § 35 Abs. 1 bis 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO – neu).
- **Risikogebiet** ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die **zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland** ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht (§ 35 Abs. 4 S. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

Maßgeblich ist weiterhin die Veröffentlichung durch das Robert-Koch-Institut. Nunmehr erfolgt die Einstufung als Risikogebiet mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut im Internet (<https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>).

- Ergänzend wird auf die Bundes-Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten hingewiesen ([BMG Testpflicht RisikogebieteVO](#)); siehe hierzu auch unten unter IV. 2. c).

#### (2) Ausnahmen - § 36 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO - neu

Erheblich verändert wurde die Regelung zu den Ausnahmen von der Verpflichtung zur Absonderung nach § 35 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. Der neue § 36 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO enthält in den Absätzen 2 – 4 nunmehr **umfangreiche Kataloge mit Ausnahmetatbeständen**. Die für die aus Sicht des Personalamtes ggf. in Betracht kommenden Tatbestände sind als Anhaltspunkt für die Behörden und Ämter in der **Anlage** kenntlich gemacht (siehe insbesondere § 36 Abs. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO). **Ob und ggf. welcher der Tatbestände für die Beschäftigten in den Behörden und Ämtern in Betracht kommt, kann nur anhand des konkreten Einzelfalles geprüft und entschieden werden. Sofern es hierzu konkreten Klärungsbedarf gibt, steht das Personalamt beratend zur Verfügung (E-Mail: [funktionspostfachp1@personalamt.hamburg.de](mailto:funktionspostfachp1@personalamt.hamburg.de)).**

An dieser Stelle wird daher nur auf folgende Punkte hingewiesen:

- Für die öffentliche Verwaltung wichtige Ausnahmemöglichkeiten (vgl. u.a. § 36 Abs. 2 Nr. 2 b, § 36 Abs. 3 Nr. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) setzen voraus, dass die entsprechende Tätigkeit der Person für die Aufrechterhaltung der genannten Bereiche unabdingbar ist. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber zu bescheinigen.
- Das Personalamt geht davon aus, dass etwaige Ausnahmeentscheidungen eine sorgfältige Prüfung unter Einbeziehung bestehender Strukturen, wie z.B. genereller oder anlassbezogener Vertretungsregelungen, erfordern.

- Die Ausnahmen nach § 36 Abs. 3 S. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO setzen voraus, dass ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, das allen Anforderungen nach § 36 Abs. 3 S. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genügt.
- Darüber hinaus gelten alle Ausnahmen nach § 36 Abs. 1 – 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nur, soweit die Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen (siehe hierzu: [RKI-Orientierungshilfe](#)). Treten entsprechende Symptome innerhalb von 10 Tagen nach Einreise auf, haben Betroffene unverzüglich das für sie zuständige Gesundheitsamt zu informieren (vgl. § 36 Abs. 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

### (3) Verkürzung der Absonderungsdauer - § 36a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO - neu

Auch wenn eine Ausnahme nach § 36 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO im Einzelfall nicht in Betracht kommt, besteht nunmehr eine Möglichkeit zur Verkürzung der grundsätzlich 10-tägigen Absonderungsdauer. Hierfür gilt:

- Die Absonderung endet **frühestens** ab dem fünften Tag nach Einreise, wenn die betroffene Person ein negatives Testergebnis, das den in § 36a Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genannten Anforderungen entspricht, dem Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorlegt.
- Zugleich darf die Testung, die den Anforderungen des RKI ([www.rki.de/covid-19-tests](http://www.rki.de/covid-19-tests)) entsprechen muss, **frühestens** ab dem fünften Tag nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein.
- Testergebnisse müssen von den Betroffenen mindestens 10 Tage nach Einreise aufbewahrt werden.

**Ergänzender Hinweis:** In den Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO über

- Besuchsrechte in Krankenhäusern (§ 27 Abs. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO – neu),
- Einrichtungen für öffentlich veranlasste Unterbringungen und der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe (§ 28 Abs. 2 S. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO – neu),
- Wohneinrichtungen der Pflege und Kurzzeitpflegeeinrichtungen, ambulante Pflegedienste (§ 30 Abs. 10b S. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO – neu),
- Einrichtungen der Eingliederungshilfe (§ 31 Abs. 7 S. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO – neu),
- Tagespflegeeinrichtungen (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO – neu)

ist nunmehr geregelt, dass dort Beschäftigte die jeweiligen Einrichtungen / Häuslichkeiten **vor Ablauf von 14 Tagen** nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nicht bzw. nur bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 36 Abs. 3 S. 2 und des § 36a Absätze 1 und 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (s.o. und Anlage) betreten dürfen.

#### (4) Keine Quarantäneregelungen für Reisen im Inland

Wie bislang auch, gelten die Quarantäneregelungen ausschließlich für die Ein- und Rückreise aus dem Ausland. Damit gelten die zuletzt im Rundschreiben des Personalamtes vom 01. Oktober 2020 gegebenen Hinweise weiterhin:

**„Achtung:** Diese Hinweise gelten nur für Ein- und Rückreisende aus dem Ausland. Für das Inland finden sie keine Anwendung. Insoweit enthält die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO keine entsprechenden Quarantäneregelungen. Dies schließt nicht aus, dass die Dienststellen für Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus inländischen Gebieten mit erhöhtem Infektionsgeschehen (Maßstab: Veröffentlichungen des RKI; wenn die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnern in den letzten 7 Tagen höher als 50 ist) besondere Regelungen treffen (z.B. vorsorgliches Homeoffice). Hierbei sollten möglichst einvernehmliche Lösungen angestrebt werden.

Sowohl bei Rückkehr aus dem Ausland als auch aus dem Inland besteht aufgrund der Besonderheit der aktuellen Situation weiterhin die Befugnis, Beschäftigte zu befragen, ob sie sich während ihres Urlaubs in einem Risikogebiet (Ausland) bzw. in einem inländischen Gebiet mit erhöhtem Infektionsgeschehen (nach o.g. RKI-Maßstab) aufgehalten haben. Diese Frage müssen die Beschäftigten beantworten (vgl. insoweit PA-Rundschreiben v. 16. März 2020, S. 4; PA-Information für die Beschäftigten der FHH v. 16. März 2020, S. 3).“

### 3. Geltungsdauer (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)

Die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gilt aktuell bis zum **30. November 2020**.

## IV. Dienst- / arbeitsrechtliche Hinweise für die Beschäftigten der FHH

Zu den dienst- und arbeitsrechtlichen Auswirkungen der unter III. 2. beschriebenen Regelungen gibt das Personalamt folgende Hinweise:

### 1. Rückkehr aus dem Ausland bis einschließlich 01. November 2020

Bei einer Rückkehr **bis einschließlich 01. November 2020** gelten die bisherigen rechtlichen Regelungen. Für die dienst- / arbeitsrechtliche Einordnung bleibt es bei den bestehenden inhaltlichen Hinweisen des Personalamtes (vgl. PA-Rundschreiben v. 30. Juni 2020, PA-Rundschreiben v. 01. September 2020, PA-Rundschreiben v. 01. Oktober 2020).

### 2. Rückkehr aus dem Ausland ab dem 02. November 2020

a) Beschäftigte, die ab dem 02. November 2020 aus einem vom RKI entsprechend eingestuften ausländischen Risikogebiet einreisen oder zurückkehren, müssen Folgendes beachten:

Beschäftigte, die eine Auslandsreise in ein Land bereits angetreten haben oder antreten, das am Tag der Anreise (ggf. auch vor dem 02. November 2020) vom RKI nicht als Risikogebiet eingestuft war oder ist, sondern erst während des Aufenthalts entsprechend eingestuft wurde oder wird, mussten / müssen eine sich anschließende häusliche Quarantäne bei der Reise-/

Urlaubsplanung nicht einplanen. Verschlechtern sich die Bedingungen im Reiseland bzw. den Ländern, die bereist wurden, bis zum Tag der Rückkehr in einer Weise, dass die Voraussetzungen für eine Quarantäne gegeben sind, sind die Hinweise des Personalamtes vom 16. März 2020 (einschließlich der damaligen Beschäftigten-Info) und 13. April 2020 weiterhin maßgeblich.

Das bedeutet:

- Tätigkeit im Homeoffice (ggf. vorübergehend mit anderweitigen Aufgaben), ggf. einvernehmlich Urlaub, Freizeitausgleich,
- grundsätzlich keine weitergehenden dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen.

b) Wurde bzw. wird eine Reise in ein Land angetreten, das schon am Tag der Anreise vom RKI als Risikogebiet eingestuft ist (§ 35 Abs. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), müssen Beschäftigte bei der Reise-/ Urlaubsplanung die sich anschließende häusliche Quarantäne von **10 Tagen** (bzw. 14 Tage bei Beschäftigten in Einrichtungen gem. §§ 27, 28, 30, 31, 32 HmbSARS-CoC-2-EindämmungsVO; s.o.) mit einplanen. Im Einzelnen gilt insoweit u.a. Folgendes:

- Sollten mehrere Länder bereist werden, sind sie hinsichtlich der letzten 10 Tage vor Einreise umfassend in die Betrachtung (RKI-Einordnung als Risikogebiete?) einzubeziehen (vgl. § 35 Abs. 1 S. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).
- In diesen Fällen besteht grundsätzlich **kein** Anspruch auf bezahlte Freistellung.
- Ob eine Befreiung von der Quarantäne nach § 36 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in Betracht kommt, muss im Einzelfall geprüft und entschieden werden.
- Den Beschäftigten bleibt die Möglichkeit, insbesondere durch ausreichende Beantragung von Urlaub sicherzustellen, dass sie nicht am rechtzeitigen Dienstantritt gehindert werden, z.B., indem sich an einen einwöchigen Auslandsaufenthalt in einem Risikogebiet ein **10-tägiger<sup>3</sup>** (bzw. bei Beschäftigung in Einrichtungen gem. §§ 27, 28, 30, 31, 32 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO 14-tägiger) Urlaub (oder Freizeitausgleich) zu Hause unmittelbar anschließt. Lehrkräfte müssen aber beachten, dass sie ihren Erholungsurlaub nur in den Schulferien erhalten (§ 2 Abs. 2 Hamburgische Erholungsurlaubsverordnung).
- Beschäftigte, die sich „sehenden Auges“ in eine Situation begeben, in der sie den Dienst nicht rechtzeitig antreten können, bleiben personalrechtlich zunächst grundsätzlich unentschuldigt dem Dienst fern. Sofern im Einzelfall einvernehmliche Lösungen nicht möglich sind (z.B. nachträgliche zusätzliche Urlaubsgewährung, nachträglicher Freizeitausgleich im Rahmen bestehender Gleizeitregelungen, Homeoffice) müssen Beschäftigte in dieser Situation mit den entsprechenden arbeits- und dienstrechtlichen Maßnahmen rechnen.

---

<sup>3</sup> Da vorab keine Gewähr dafür besteht, dass es zu einer Ausnahme nach § 36 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO oder einer Verkürzung der Absonderungsdauer nach § 36a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO kommt, sind die vollen 10 Tage einzuplanen; ggf. kann im Einzelfall nachträglich eine Rückabwicklung in Betracht kommen.

- Ein vorsorglich für den Quarantäne-Fall eingeplanter Erholungsurlaub oder Freizeitausgleich kann, sofern eine Quarantäne nach Rückkehr nicht erforderlich wird, einvernehmlich rückabgewickelt werden. Ob die Voraussetzungen für den Entfall der Quarantäne tatsächlich vorliegen, muss die oder der Beschäftigte mit dem zuständigen Gesundheitsamt klären und die Dienststelle hierüber informieren. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Rückabwicklung besteht grundsätzlich nicht.
- c) NEU: In beiden unter a) und b) beschriebenen Fallkonstellationen hat die oder der Beschäftigte die Möglichkeit, die Absonderungsdauer gemäß § 36a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO durch Vorlage eines negativen Testergebnisses beim zuständigen Gesundheitsamt von 10 Tagen auf 5 Tage zu verkürzen.

Ergänzende Hinweise:

- Eine Testpflicht ergibt sich grundsätzlich nur auf Grundlage der o.g. Bundes-Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten.
- Darüber hinaus kommt eine Anweisung zur Durchführung eines Tests im Rahmen des Weisungs- bzw. Direktionsrechts („Zwangstestung“) rechtlich für beide Statusgruppen allenfalls im Rahmen der allgemeinen Treuepflicht (§ 34 BeamStG; § 611 i.V.m. § 242 BGB) in Betracht, wenn die Dienststelle darlegen kann, dass die oder der Beschäftigte zwingend benötigt wird, d.h. ein Abwarten der 10-tägigen Wartefrist aus zwingenden dienstlichen Gründen unmöglich ist.

In diesem Fall dürfte aber ohnehin einer der Ausnahmetatbestände nach § 36 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in Betracht kommen, die insbesondere in den Fällen des § 36 Abs. 3 S. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO das Vorliegen eines negativen Testergebnisses erfordern.

## V. Abschließende Hinweise

Nähere Erläuterungen zur Grundsystematik der den neuen Quarantäneregelungen zugrunde liegenden Bundes-Musterquarantäneverordnung (Stand: 15. Oktober 2020) finden Sie [hier](#). Maßgeblich ist aber die Umsetzung in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO.

Für Fragen und Hinweise steht das bekannte Funktionspostfach: [funktionspostfachp1@personalamt.hamburg.de](mailto:funktionspostfachp1@personalamt.hamburg.de) weiterhin zur Verfügung.

gez. Arnd Reese



## Anlage zum Rundschreiben des Personalamtes vom 01. November 2020

### Synopse – 19. Verordnung zur Änderung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO - Auszug (bis 01. November 2020 / ab 02. November 2020)

<p><b>Bisherige</b> Regelung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO v. 30. Juni 2020; zuletzt geändert durch VO vom 23. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 543)</p>	<p><b>Neuregelung</b> - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO v. 30. Juni 2020; zuletzt geändert durch VO vom 30. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 547)</p>
<p><b>§ 9 - Allgemeine Vorgaben für Veranstaltungen</b></p> <p>(1) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind Veranstaltungen mit einer Teilnehmeranzahl von mehr als 1000 Personen (Großveranstaltungen) untersagt.</p> <p>(2) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind Veranstaltungen nur zulässig, wenn die Bedingungen in Absatz 3 oder Absatz 4 eingehalten und die folgenden Vorgaben erfüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,</li><li>2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,</li><li>3. es sind Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben,</li><li>4. zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien, auf denen Darbietungen stattfinden, ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,</li><li>5. bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt für alle anwesenden Personen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen sowie während der Durchführung von Darbietungen durch die darbietenden Personen abgelegt werden dürfen,</li><li>6. das Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist untersagt.</li></ol> <p>Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote gelten §§ 13 und 15 entsprechend.</p>	<p><b>§ 9 - Allgemeine Vorgaben für Veranstaltungen</b></p> <p>(1) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind Veranstaltungen im Freien nur mit bis zu 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und in geschlossenen Räumen nur mit bis zu 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, wenn die folgenden Vorgaben erfüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,</li><li>2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,</li><li>3. es sind Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben,</li><li>4. zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,</li><li>5. bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt für alle anwesenden Personen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen abgelegt werden dürfen,</li><li>6. das Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist untersagt,</li><li>7. der Ausschank alkoholischer Getränke ist unzulässig.</li></ol> <p>Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote gelten §§ 13 und 15 entsprechend.</p> <p>(...)</p>

<p><b>Bisherige Regelung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO v. 30. Juni 2020; zuletzt geändert durch VO vom 23. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 543)</b></p>	<p><b>Neuregelung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO v. 30. Juni 2020; zuletzt geändert durch VO vom 30. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 547)</b></p>
<p>(3) Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen sind im Freien mit bis zu 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und in geschlossenen Räumen mit bis zu 650 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig. Bei Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind im Schutzkonzept gemäß § 6 die Anordnung der festen Sitzplätze, der Zugang und Abgang des Publikums, die Belüftung, die sanitären Einrichtungen sowie die allgemeinen hygienischen Vorkehrungen detailliert darzulegen.</p>	
<p><b>§ 35 - Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung</b></p> <p>(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Sorgeberechtigte Personen oder Pflegepersonen im Sinne des § 1688 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. 2002 I S. 45, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert am 15. Mai 2020 (BGBl. I S. 948), sind verpflichtet, die Einhaltung der Sätze 1 und 2 durch die gemeinsam mit ihnen in einem Haushalt lebenden Kinder zu gewährleisten.</p> <p>(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Symptomen, die auf</p>	<p><b>§ 35 - Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung</b></p> <p>(1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten <b>zehn Tagen</b> vor Einreise in einem Risikogebiet im Sinne des Absatzes 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von <b>zehn Tagen</b> nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Sorgeberechtigte Personen oder Pflegepersonen im Sinne des § 1688 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. 2002 I S. 45, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert am 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2167, 2194), sind verpflichtet, die Einhaltung der Sätze 1 und 2 durch die gemeinsam mit ihnen in einem Haushalt lebenden Kinder zu gewährleisten.</p> <p>(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich nach der Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen. Werden vom Beförderer Aussteigekarten im Sinne der Anlage 2 der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr</p>

<p><b><u>Bisherige</u> Regelung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO v. 30. Juni 2020; zuletzt geändert durch VO vom 23. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 543)</b></p>	<p><b>Neuregelung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO v. 30. Juni 2020; zuletzt geändert durch VO vom 30. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 547)</b></p>
<p>eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.</p> <p>(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde. Die zuständige Behörde ist befugt, Namen, Geburtsdatum und Wohnanschrift einer nach Absatz 1 pflichtigen Person sowie das Bestehen und die Dauer der Absonderungspflicht den Einrichtungen nach § 33 IfSG zum Zweck des Infektionsschutzes offenzulegen, wenn anzunehmen ist, dass die betroffene Person in einer solchen Einrichtung betreut oder beschäftigt wird. Soweit der zuständigen Behörde unbekannt ist, in welcher Einrichtung nach § 33 IfSG die betroffene Person betreut oder beschäftigt wird, ist sie befugt, die personenbezogenen Daten nach Satz 2 der für die Einrichtung nach § 33 IfSG zuständigen Aufsichtsbehörde offenzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die personenbezogenen Daten nach Satz 2 der jeweils zuständigen Einrichtung nach § 33 IfSG zum Zweck des Infektionsschutzes offenzulegen. Die Verwendung nach Satz 2 offengelegter personenbezogener Daten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte ist untersagt.</p>	<p>nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 29. September 2020 (BAnz AT 29.09.2020 B2) ausgeteilt, ist die Verpflichtung nach Satz 1 durch Abgabe an den Beförderer, im Fall von Abschnitt I Nummer 1 Satz 5 der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag an die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde zu erfüllen. Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.</p> <p>(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde. Die zuständige Behörde ist befugt, Namen, Geburtsdatum und Wohnanschrift einer nach Absatz 1 pflichtigen Person sowie das Bestehen und die Dauer der Absonderungspflicht den Einrichtungen nach § 33 IfSG zum Zweck des Infektionsschutzes offenzulegen, wenn anzunehmen ist, dass die betroffene Person in einer solchen Einrichtung betreut oder beschäftigt wird. Soweit der zuständigen Behörde unbekannt ist, in welcher Einrichtung nach § 33 IfSG die betroffene Person betreut oder beschäftigt wird, ist sie befugt, die personenbezogenen Daten nach Satz 2 der für die Einrichtung nach § 33 IfSG zuständigen Aufsichtsbehörde offenzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die personenbezogenen Daten nach Satz 2 der jeweils zuständigen Einrichtung nach § 33 IfSG zum Zweck des Infektionsschutzes offenzulegen. Die Verwendung nach Satz 2 offengelegter personenbezogener Daten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte ist untersagt.</p>

<p><b><u>Bisherige</u> Regelung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO v. 30. Juni 2020; zuletzt geändert durch VO vom 23. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 543)</b></p>	<p><b>Neuregelung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO v. 30. Juni 2020; zuletzt geändert durch VO vom 30. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 547)</b></p>
<p>(4) Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.</p>	<p>(4) Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt <b>mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <a href="https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete">https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete</a></b>, nachdem das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat darüber entschieden haben.</p>
<p><b>§ 36 - Ausnahmen</b></p> <p>(1) § 35 Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland oder in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen; diese haben das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ist hierbei gestattet.</p> <p>(2) § 35 Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit der Tätigkeit des diplomatischen und konsularischen Personals ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen.</p> <p>(3) § 35 Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen.</p>	<p><b>§ 36 – Ausnahmen</b></p> <p>(1) Von § 35 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen; diese haben das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen.</p> <p>(2) Von § 35 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen,</li> <li>2. <b>bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden</b></li> </ol> <p>a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,</p>

<p><b><u>Bisherige</u> Regelung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO v. 30. Juni 2020; zuletzt geändert durch VO vom 23. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 543)</b></p>	<p><b>Neuregelung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO v. 30. Juni 2020; zuletzt geändert durch VO vom 30. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 547)</b></p>
<p>Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzuwahren. Ein aus einem fachärztlichen Labor stammender Befund gilt als ärztliches Zeugnis.</p> <p>(3a) Personen, die der Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 Satz 1 unterliegen, sind berechtigt, die Absonderung zu unterbrechen, um auf direktem Weg eine Einrichtung zur Probenentnahme für eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus aufzusuchen. Während der Unterbrechung der Absonderung muss an öffentlichen Orten ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen Personen eingehalten werden, die nicht demselben Hausstand angehören. Zudem gilt während der Unterbrechung der Absonderung an öffentlichen Orten eine Maskenpflicht nach Maßgabe des § 8 Absatz 1. Die Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs ist nicht zulässig. Nach der Testung haben sich die Personen unverzüglich und auf direktem Weg wieder in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und die Absonderung fortzusetzen.</p>	<p>b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend kurzfristig erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird,</p> <p>c) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, oder</p> <p>d) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen, oder</p> <p>3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,</p> <p>a) die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 begeben und regelmäßig, mindestens ein Mal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler), oder</p> <p>b) die in einem Risikogebiet nach 35 Absatz 4 ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in die Freie und Hansestadt Hamburg begeben und regelmäßig, mindestens ein Mal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);</p> <p><b>die zwingende Notwendigkeit nach Buchstaben a und b sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber</b></p>

<p><b>Bisherige</b> Regelung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO v. 30. Juni 2020; zuletzt geändert durch VO vom 23. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 543)</p>	<p><b>Neuregelung</b> - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO v. 30. Juni 2020; zuletzt geändert durch VO vom 30. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 547)</p>
	<p>oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.</p> <p><b>(3) Von § 35 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind,</b></p> <p>1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung</p> <p>a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,</p> <p>b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,</p> <p>c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,</p> <p>d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,</p> <p>e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,</p> <p>f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen oder</p> <p>g) der Funktionsfähigkeit von Einrichtungen und Unternehmen der Daseinsvorsorge (Energie- und Wärmeversorgung, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung, Abfallentsorgung),</p> <p><b>unabdingbar ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,</b></p>

<p><b><u>Bisherige</u> Regelung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO v. 30. Juni 2020; zuletzt geändert durch VO vom 23. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 543)</b></p>	<p><b>Neuregelung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO v. 30. Juni 2020; zuletzt geändert durch VO vom 30. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 547)</b></p>
	<p>2. Personen, die einreisen aufgrund</p> <p>a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,</p> <p>b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder</p> <p>c) des Beistands oder zur Pflege schutz-, beziehungsweise hilfebedürftiger Personen,</p> <p><b>3. Polizeivollzugsbedienstete, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren,</b></p> <p><b>4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 aufgehalten haben und in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,</b></p> <p>5. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind, oder</p> <p>6. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet im Sinne des § 35 Absatz 4 zurückreisen und die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus durchgeführt haben, sofern</p>

<p><b>Bisherige</b> Regelung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO v. 30. Juni 2020; zuletzt geändert durch VO vom 23. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 543)</p>	<p><b>Neuregelung</b> - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO v. 30. Juni 2020; zuletzt geändert durch VO vom 30. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 547)</p>
	<p>a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes unter <a href="https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise">https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise</a>),</p> <p>b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 nicht entgegensteht <b>und</b></p> <p>c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <a href="https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise">https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise</a> für die betroffene Region ausgesprochen hat.</p> <p>Satz 1 gilt nur, soweit die Personen über ein <b>negatives Testergebnis</b> in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Die zu Grunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <a href="https://www.rki.de/covid-19-tests">https://www.rki.de/covid-19-tests</a> veröffentlicht sind, erfüllen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.</p> <p>(4) Von § 35 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind</p> <p>1. Personen nach § 54a IfSG,</p>



<p><b><u>Bisherige</u> Regelung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO v. 30. Juni 2020; zuletzt geändert durch VO vom 23. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 543)</b></p>	<p><b>Neuregelung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO v. 30. Juni 2020; zuletzt geändert durch VO vom 30. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 547)</b></p>
<p>(4) In begründeten Fällen können Befreiungen von den Pflichten nach § 35 Absatz 1 zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen,</p>	<p>2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder</p> <p>3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist; der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen; die zuständige Behörde hat die Einhaltung dieser Vorgaben zu überprüfen.</p> <p><b>(5) In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen.</b></p> <p><b>(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts aufweisen. Treten innerhalb von zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer solchen Infektion auf, haben die Personen nach den Absätzen 1 bis 5 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.</b></p>

<p><b>Bisherige</b> Regelung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO v. 30. Juni 2020; zuletzt geändert durch VO vom 23. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 543)</p>	<p><b>Neuregelung</b> - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO v. 30. Juni 2020; zuletzt geändert durch VO vom 30. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 547)</p>
<p>haben die Personen nach den Absätzen 2 bis 4 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.</p>	
<p>Entfällt.</p>	<p><b>§ 36a - Verkürzung der Absonderungsdauer</b></p> <p>(1) Die Absonderung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tage nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt.</p> <p>(2) Die zu Grunde liegende Testung darf frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <a href="https://www.rki.de/covid-19-tests">https://www.rki.de/covid-19-tests</a> veröffentlicht sind, erfüllen.</p> <p>(3) Die Person muss das Testergebnis nach Absatz 1 für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahren.</p> <p>(4) Die Absonderung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt. Personen, die nach Satz 1 berechtigt sind, die Absonderung zu unterbrechen, haben auf direktem Weg eine Ärztin oder einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen. Während der Unterbrechung der Absonderung muss an öffentlichen Orten ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen Personen eingehalten werden, die nicht demselben Hausstand angehören. Zudem gilt während der Unterbrechung der Absonderung an öffentlichen Orten</p>

<p><b>Bisherige</b> Regelung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO v. 30. Juni 2020; zuletzt geändert durch VO vom 23. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 543)</p>	<p><b>Neuregelung</b> - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO v. 30. Juni 2020; zuletzt geändert durch VO vom 30. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 547)</p>
	<p>eine Maskenpflicht nach Maßgabe des § 8 Absatz 1. Die Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs ist nicht zulässig. Nach der Testung haben sich die Personen unverzüglich und auf direktem Weg wieder in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und die Absonderung fortzusetzen.</p> <p>(5) Absatz 1 gilt nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts aufweisen. Treten innerhalb von zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer solchen Infektion mit dem Coronavirus auf, haben die Personen nach Absatz 1 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.</p> <p>(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Personen, für die § 36 Absatz 4 Nummer 3 gilt.</p>
<p>Entfällt.</p>	<p><b>§ 36b - Übergangsregelungen zur Einreisequarantäne</b></p> <p>Für Personen, die bis zum Ablauf des 1. November 2020 in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen, gelten die §§ 35 und 36 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der am 1. November 2020 geltenden Fassung. Für Personen, die ab dem 2. November 2020 in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen, gelten die Vorschriften dieser Verordnung.</p>
<p><b>§ 39 - Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Hier: Nrn. 70 – 80.</p>	<p><b>§ 39 - Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Hier: Nrn. 62 – 76.</p>